

Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information.  
Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.

## **Niederschrift der Stadt Memmingen**

über die

### **9. Sitzung des II. Senates - Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss -**

am Mittwoch, 3. Dezember 2014

um 14:15 Uhr

Rathaus-Sitzungssaal

**Vorsitz:** Oberbürgermeister Dr. Holzinger

#### **Anwesend:**

Bürgermeisterin Böckh, Margareta  
Börner, Helmut  
Kolb, Jürgen  
Liepert, Stefan  
Mirtsch, Thomas  
Neukamm, Gerhard  
Müller, Herbert  
Rogg, Sabine  
Baur, Christoph  
Standhartinger, Karl  
Dr. Steiger, Hans - Martin

Vertr. für Prof. Dr. Schwarz, Josef

#### **Abwesend:**

Gotzes, Verena  
Hartge, Michael  
Prof. Dr. Buchberger, Dieter  
Prof. Dr. Schwarz, Josef  
Eßmann, Heike

entschuldigt  
entschuldigt  
entschuldigt  
entschuldigt  
entschuldigt

**Ende:** 15:55 Uhr

## **Tagesordnung:**

### **Öffentliche Sitzung**

- I. Ausbau Oberbrühlstraße, Alpenstraße bis Bahnübergang nach Ausbaubeitragssatzung
  
- II. Baugesuche:
  1. 212/14 Umbau, Umnutzung und Aufstockung des bestehenden Hotelgebäudes, Pulvermühlstraße 1
  2. 228/14 Neubau eines Zentrallagers mit Verwaltung, Goldhoferstraße
  3. 216/14 Erweiterung eines Einfamilienhauses, Haldenweg 20
  4. 148/14 und 149 / 14 Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit gemeinsamer Tiefgarage, Schlachthofstraße 8
  5. 191/12 – 6. Tektur, Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Glockengießerstraße 12
  6. 198/14 Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Spittelmüllerstraße
  7. 185/14 Neubau eines Geschäftshauses mit Tiefgarage, Allgäuer Straße 33
  
- III. Verschiedenes

Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder

Oberbürgermeister Dr. Holzinger begrüßt die anwesenden Mitglieder des II. Senats und stellt die fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des II. Senats fest.

**Nr. 1**

**Betr.: Ausbau Oberbrühlstraße, Alpenstraße bis Bahnübergang nach Ausbaubeitragssatzung**

Die Oberbrühlstraße im Abschnitt zwischen der Alpenstraße und dem Bahnübergang der Bahnstrecke Kempten – Memmingen soll aufgrund ihres schlechten baulichen Zustandes im nächsten Jahr ausgebaut werden. Das hat der II. Senat am 25.02.2014 in seinen Beratungen zur Prioritätenliste zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Oberbrühlstraße stellt eine wichtige Hauptverkehrsstraße im Industriegebiet Süd dar. Der Anteil des Schwerlastverkehrs ist hier besonders hoch. Die Straße wurde erstmals Anfang der 60er Jahre endgültig hergestellt. Ihr Asphaltoberbau mit einer Stärke von 6 – 15 cm entspricht längst nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine solche Industriestraße. Die vorhandenen Kanäle befinden sich in einem sehr schlechten Zustand und müssen dringend erneuert werden.

Die Planung sieht eine sehr starke Orientierung an den Bestand vor. Entsprechend den zu den Anschlussbereichen vorhandenen Breiten wurde eine ausreichende Fahrbahnbreite von 7 m für den ungezwungenen Begegnungsverkehr Lkw/Lkw gewählt. Bei der Planung stellte man fest, dass zum Teil von den Anliegern städtische Flächen in Anspruch genommen wurden. Durch deren Rückbau konnte nun der Geh- und Radweg mit einer Breite von 2,50 m, abgesetzt teilweise durch einen Grünstreifen, durchgezogen und somit das Radwegnetz in diesem Bereich geschlossen werden.

Die vorhandenen Regen- und Schmutzwasserkanäle werden zu einem modifizierten Mischwasserkanal mit einer Größe von DN 300 bis DN 400 zusammengefasst. Dieser Kanal wird im Bereich des Industriegleises und der Bahnstrecke Kempten – Memmingen unterirdisch gepresst.

Die gesamte Baumaßnahme unterliegt der Ausbaubeitragssatzung. Die Anlieger wurden bereits über das Bauvorhaben unterrichtet. Von ihnen erfolgten keine Einwendungen.

Mit dem Ausbau soll im Frühjahr, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung, begonnen werden. Für die Durchpressung wurde aufgrund des langwierigen Verfahrens bereits ein Genehmigungsantrag bei der Deutschen Bahn gestellt.

**Beschlussvorschlag**

Die vorliegende Planung der Oberbrühlstraße dient als Grundlage für die Ausführungsplanung und die Ausschreibung. Straßenausbaubeiträge werden für den Bereich der Oberbrühlstraße zwischen Alpenstraße und Bahnübergang erhoben. Die Einstufung der Oberbrühlstraße erfolgt als Hauptverkehrsstraße gemäß der Ausbaubeitragssatzung.

**Beschluss**

Die vorliegende Planung der Oberbrühlstraße dient als Grundlage für die Ausführungsplanung und die Ausschreibung. Straßenausbaubeiträge werden für den Bereich der Oberbrühlstraße zwischen Alpenstraße und Bahnübergang erhoben. Die Einstufung der Oberbrühlstraße erfolgt als Hauptverkehrsstraße gemäß der Ausbaubeitragssatzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Anlegung weiterer Parkplätze zu überprüfen.

**Stimmverhältnis:** 12 ja : 0 nein

## Nr. 2

**Betr.: Baugesuche**

BG-Nr.	212/14
Bezeichnung:	Umbau, Umnutzung und Aufstockung des bestehenden Hotelgebäudes
Straße:	Pulvermühlstraße 1
Flur-Nr., Gmkg.:	1860/13, Memmingen

### I. Standort- und Objektbeschreibung:

Der Bauantrag beinhaltet den Umbau des Gebäudes Pulvermühlstraße 1 mit einer vorgesehenen Aufstockung des östlichen Gebäudeteils. Das bestehende Gebäude mit Hotel- und Gewerbenutzung soll mit Ausnahme von drei Gewerbeeinheiten in einem Teilbereich des Erdgeschosses zu Wohnzwecken mit insgesamt 10 Wohneinheiten umgenutzt werden.

### II. Besondere Bemerkungen:

Das Gebäude befindet sich im unbeplanten Innenbereich in einem faktischen Mischgebiet. Die vorgesehene Wohnnutzung ist nach Art der Nutzung daher grundsätzlich genehmigungsfähig.

Grundsätzlich bestehen gegen den Umbau und die Umnutzung keine baurechtlichen Bedenken. Problematisch wird allerdings die Aufstockung des östlichen Gebäudeteils gesehen. In der näheren Umgebung befinden sich keine viergeschossigen Gebäude, so dass sich der viergeschossige Gebäudeteil nicht in seine nähere Umgebung einfügt. Zusätzlich würde eine entsprechende Genehmigung Präzedenzfallcharakter entfalten, so dass etwaige Folgewirkungen insbesondere für das südlich anschließende Misch- und Wohngebiet mit seinen vorwiegend zweigeschossigen Wohngebäuden als durchaus problematisch eingeschätzt werden.

Durch den westlich vorgesehenen und gem. Art. 6 Abs. 8 Nr. 2 BayBO nicht untergeordneten Balkonvorbau werden die notwendigen Mindestabstandsflächen nach Westen unterschritten.

### III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen: Keine

### IV. Planungsrechtliche Beurteilung: Gem. § 34 BauGB

### V. Beschlussvorschlag: Ablehnung

Eine Entscheidung wird **zurückgestellt**.

Vor der nächsten Sitzung des II. Senats ist gem. Antrag von Stadtrat Müller ein gemeinsamer Ortstermin abzuhalten.

BG-Nr.	228/14
Bezeichnung:	Neubau eines Zentrallagers mit Verwaltung
Straße:	Goldhoferstraße
Flur-Nr., Gmkg.:	216/0, 216/8, Amendingen

**I. Standort- und Objektbeschreibung:**

Der Bauantrag beinhaltet den Neubau eines Zentrallagers mit einem Verwaltungsbereich mit einer Grundfläche von insgesamt ca. 6.000 m<sup>2</sup> und einer Gebäudehöhe mit ca. 14,30 Metern in der Goldhoferstraße.

**II. Besondere Bemerkungen:**

Das Gebäude befindet sich im unbeplanten Innenbereich in einem faktischen Industriegebiet. Die vorgesehene Lager- und Verwaltungsnutzung ist daher nach der Art der Nutzung grundsätzlich genehmigungsfähig.

Auch nach dem Maß der Nutzung, der Bauweise sowie der überbauten Grundfläche fügt sich das Gebäude in seine nähere Umgebung entsprechend ein.

**III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen:** Keine

**IV. Planungsrechtliche Beurteilung:** Gem. § 34 BauGB

**Beschluss:** Zustimmung

**Stimmverhältnis:** 12 ja : 0 nein

BG-Nr.	216/14
Bezeichnung:	Erweiterung eines Einfamilienhauses
Straße:	Haldenweg 20
Flur-Nr., Gmkg.:	445/8, Buxach

**I. Standort- und Objektbeschreibung:**

Der Bauantrag beinhaltet den Anbau an ein bestehendes Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung im Haldenweg 20 in Buxach-Hart.

**II. Besondere Bemerkungen:**

Das Gebäude befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „B 2 Haldenweg“. Der bestehende Baukörper sowie der geplante Anbau liegen vollständig außerhalb der überbaubaren Flächen. Der Bestandsbau wurde 1985 mit einer Straßenfront mit ca. 18,50 Metern genehmigt. Zuvor wurde im Jahr 1980 ein Baugesuch an gleicher Stelle mit einer Straßenfront von ca. 25,20 Metern mit der Maßgabe abgelehnt, eine verkürzte Bauform zu realisieren. Im Jahr 2004 wurde eine geringfügige Erweiterung des Wohnhauses nach Osten und der Bau einer Doppelgarage beantragt und genehmigt.

Mit dem nun beantragten Anbau im Westen entstünde ein Hauptbaukörper mit einer Länge entlang des Haldenweges von ca. 27 Metern. Bereits das Bestandsgebäude stellt den größten Baukörper in der näheren Umgebung dar. Mit dem geplanten Anbau würde das Gebäude eine überbaute Grundfläche von ca. 309 m<sup>2</sup> aufweisen. Der Maßstab der Bebauung in der näheren Umgebung würde somit deutlich überschritten werden. Zusätzlich stellt sich der Anbau nach Süden als dreigeschossiger Baukörper dar. Zulässig sind südlich des Haldenweges eingeschossige Bauten. Das Gebäude mit dem geplanten Anbau ist aus Sicht der Verwaltung städtebaulich insgesamt nicht vertretbar und somit kann einer Befreiung für die beantragte zusätzliche Überbauung nicht überbaubarer Flächen in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.

Der westliche Nachbar hat Einspruch gegen das Bauvorhaben eingelegt. Insbesondere werden die absolute Größe des Bauvorhabens, eine überlange Bauform entlang des Haldenwegs sowie die Nähe zur Grundstücksgrenze bemängelt. Der Nachbar befürchtet zudem, dass mit dem Anbau Geländeaufschüttungen mit Beeinträchtigung der Nachbarschaft notwendig werden.

**III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen:** Keine

**IV. Planungsrechtliche Beurteilung:** Gem. Beb.-Plan „B 2 Haldenweg“

**V. Beschlussvorschlag:** Ablehnung

Eine Entscheidung wird **zurückgestellt**.

Vor der nächsten Sitzung des II. Senats ist gem. Antrag von Stadtrat Dr. Steiger ein gemeinsamer Ortstermin abzuhalten. Die Bauwerberin ist zu bitten, hierzu ein Phantomgerüst zu errichten.

BG-Nrn.	148/14 und 149/14
Bezeichnung:	Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit gemeinsamer Tiefgarage
Straße:	Schlachthofstraße 8
Flur-Nr., Gmkg.:	3507, 3506/6, 3506/7, Memmingen

**I. Standort- und Objektbeschreibung:**

Die Bauanträge beinhalten den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit jeweils zwei Vollgeschossen und Satteldach. Die beiden Gebäude sind gespiegelt baugleich und beinhalten jeweils 9 Wohneinheiten. Für beide Gebäude ist eine gemeinsame Tiefgarage mit 29 Stellplätzen vorgesehen.

**II. Besondere Bemerkungen:**

Die Gebäude befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „20a Lindenbadunterführung“. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden insgesamt drei Befreiungen beantragt. Die Baugrenze wird sowohl im Nordosten als auch im Südosten geringfügig um ca. 1,40/0,70 m bzw. 1,20/0,60 Meter überschritten. Zusätzlich ist vorgesehen die Firstrichtung nicht parallel bzw. senkrecht zur Schlachthofstraße-, sondern wie beim Altbestand und der Nachbarbebauung, parallel zur nördlichen Grundstücksgrenze auszurichten. Die beantragten Befreiungen erscheinen städtebaulich und nachbarrechtlich vertretbar und daher genehmigungsfähig.

Ein Abweichungsantrag für eine Unterschreitung der Mindestabstandsflächen von 7,38 bis 9,66 auf 6,00 Meter zwischen den beiden Neubauten wurde gestellt. Da sich an diesen Giebelseiten im EG und OG nur Aufenthaltsräume befinden, die zusätzlich nach Norden bzw. Süden belüftet und belichtet werden, ist eine ausreichende Lüftung und Belichtung durch Tageslicht gegeben. Dem Abweichungsantrag kann daher entsprochen werden.

Einige Nachbarn haben Bedenken gegen die vorliegenden Bauanträge angemeldet. Es wird insbesondere die Anzahl der Wohneinheiten und die Erschließung der Tiefgarage über die Kanalstraße kritisiert. Hierbei wird eine zunehmende Lärmbelästigung sowie eine Verkehrsgefährdung im Zusammenhang mit dem Rad- und Fußweg zu den Realschulen befürchtet.

Eine gewisse Zunahme des Verkehrsaufkommens in der Kanalstraße wird die Realisierung der Bauvorhaben unweigerlich mit sich bringen. Aus Sicht der Verwaltung ist dies für die Nachbarschaft allerdings zumutbar. Die Erschließung der Tiefgarage im Zusammenhang mit dem Fuß- und Radweg zu den Realschulen wird sowohl vom Tiefbauamt als auch vom Straßenverkehrsamt als unbedenklich beurteilt.

**III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen:** Keine

**IV. Planungsrechtliche Beurteilung:**

Gem. Beb.-Plan „20a Lindenbadunterführung“

**Beschluss:** Zustimmung

**Stimmverhältnis:** 12 ja : 0 nein



BG-Nr.	191/12
Bezeichnung:	6. Tektur zum Bauantrag 191/12
Straße:	Glockengießstraße 12
Flur-Nr., Gmkg.:	2613/1 Memmingen

#### **I. Standort- und Objektbeschreibung:**

Die 6. Tektur zu dem Bauantrag „Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage“ in der Glockengießstraße 12 beinhaltet einen Befreiungsantrag von einer Vorgabe des rechtsgültigen Bebauungsplans. Anstatt einer Putzfassade, wie im Bebauungsplan vorgesehen, wird die Herstellung einer scharrierten (mit Bohrhämmer bearbeiteten) und zu kleinen Teilen hydrophobierten Sichtbetonfassade beantragt.

#### **II. Besondere Bemerkungen:**

Bereits mit dem zweiten Tekturantrag vom 20.12.2013 war die Herstellung einer scharrierten Sichtbetonfassade vorgesehen. Nachdem die Nachbarn massive Einwendungen hiergegen erhoben haben, wurde diese Tektur zurückgezogen und der Verwaltung mitgeteilt, dass geplant sei die Fassaden zu verputzen. Nun, mit Vorlage des sechsten Tekturantrags, wird erneut die Herstellung einer scharrierten- und zu kleinen Teilen hydrophobierten Sichtbetonfassade beantragt.

Der westliche Nachbar spricht sich weiterhin, insbesondere aufgrund der zu erwarteten Lärmentwicklung, gegen eine scharrierte Sichtbetonfassade aus.

Aufgrund der Anschauung vor Ort und der Größe der geschlossenen Fassadenfelder, insbesondere nach Osten und Westen, kommt die Verwaltung zu der Einschätzung, dass sich eine Sichtbetonfassade nicht harmonisch in die Umgebung einfügt. Die Befürchtung einer gewissen „gestalterischen Brutalität“ in dem Einfamilienhausumfeld kann nicht abschließend ausgeräumt werden. Die beantragte Abweichung ist somit städtebaulich nicht vertretbar und auch unter Würdigung nachbarschaftlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen nicht vereinbar. Der Antrag ist daher abzulehnen. Die Fassaden sind gemäß Vorgabe des Bebauungsplans zu verputzen.

#### **III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen: Keine**

#### **IV. Planungsrechtliche Beurteilung:**

Gem. Bebauungsplan 3 „Gebiet zwischen Eduard-Flach-, Laber-, Schellhorn- und Braunstraße“

**Beschluss:** Ablehnung

**Stimmverhältnis:** 11 ja : 1 nein

Voranfrage Nr.	198/14
Bezeichnung:	Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
Straße:	Spittelmüllerstraße
Flur-Nr., Gmkg.:	189, Buxach

**I. Standort- und Objektbeschreibung:**

Die Bauvoranfrage beinhaltet den Neubau eines Einfamilienhauses in der Spittelmüllerstraße in Buxach. Auf der Hofstelle befindet sich bereits das Wohngebäude des Hoferben sowie das Austragshaus der Eltern.

**II. Besondere Bemerkungen:**

Das Gebäude befindet sich gem. § 35 BauGB im Außenbereich.

Der Außenbereich ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine Ausnahme stellen in der Regel z.B. landwirtschaftliche Betriebe dar. Zu diesen landwirtschaftlichen Betrieben gehört auch die Wohnstätte des Landwirts, da im Grundsatz davon ausgegangen wird, dass sich diese Betriebsleiterwohnung sinnvollerweise in direkter Nähe des landwirtschaftlichen Betriebs befinden sollte.

Im vorliegenden Fall wird von dem Bruder des Hoferben der Bau eines Einfamilienhauses, angrenzend zur Hofstelle, beantragt. Da der Bruder im Gegensatz zum Hoferben nicht privilegiert ist, ist Abs. 2 des § 35 BauGB anzuwenden. Demgemäß wäre ein entsprechendes Vorhaben nur dann genehmigungsfähig, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Da das Vorhaben allerdings den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht und sich zusätzlich gem. Landschaftsplan in dem von Bebauung freizuhaltenden Buxachtal befindet, sind öffentliche Belange gem. Abs. 3, Nr. 1, 2, 5 und 7 BauGB beeinträchtigt. Eine Genehmigungsfähigkeit gemäß Abs. 2 § 35 BauGB ist somit nicht gegeben und der Antrag daher abschlägig zu bescheiden.

**III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen:** Keine

**IV. Planungsrechtliche Beurteilung:** Gem. § 35 BauGB

**Beschluss:** Ablehnung

**Stimmverhältnis:** 10 ja : 2 nein

Voranfrage Nr.	185/14
Bezeichnung:	Neubau eines Geschäftshauses mit Tiefgarage
Straße:	Allgäuer Straße 33
Flur-Nr., Gmkg.:	3920/3, 3921/0, 3922/2, Memmingen

### **I. Standort- und Objektbeschreibung:**

Die Bauvoranfrage beinhaltet den Neubau eines 4-geschossigen Geschäftshauses mit Tiefgarage in der Allgäuer Straße 33. Die Nutzung des Gebäudes soll Büro- und Praxiseinheiten sowie eine Apotheke im Erdgeschoss beinhalten.

### **II. Besondere Bemerkungen:**

Das Gebäude befindet sich gem. § 34 BauGB in einem faktischem Gewerbegebiet. Die vorgesehene Nutzung ist daher nach der Art der Nutzung grundsätzlich genehmigungsfähig.

Nach dem Maß der Nutzung, der Bauweise sowie der überbauten Grundstücksfläche fügt sich der Baukörper ebenfalls in seine nähere Umgebung ein. Der nördlich angrenzende Bestandsbau ist mit vier Geschossen das höchste Gebäude in der näheren Umgebung. Der Neubau sollte daher die absolute Höhe dieses Gebäudes über NN nicht überschreiten.

Eine Erschließung des geplanten Geschäftshauses über die bestehende Ein- und Ausfahrt der Fa. Unglehart wird sowohl von der Polizei, dem Straßenverkehrsamt sowie dem städtischen Tiefbauamt als grundsätzlich unproblematisch beurteilt.

Vom Bauwerber wird beantragt die Ampelanlage südlich des Schweizer Rings nach Süden zu verlegen, so dass die bestehende Ein- und Ausfahrt von dem Betriebsgelände der Fa. Unglehart, über die auch das neue Büro- und Geschäftshaus erschlossen werden soll, ebenfalls über diese Ampelanlage geregelt werden könnte. Zusätzlich wird zwischen der bestehenden Ein- und Ausfahrt und dem Bahndamm eine direkt von der Allgäuer Straße erschlossene Haltebucht für die Vorfahrt von insbesondere Kranken- und Patiententransporten beantragt.

### **III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen:**

Die Verlegung der bestehenden Ampelanlage nach Süden wird kritisch gesehen. Es besteht die Gefahr, dass Rückstaus nahe an den Bahndamm heranreichen und dadurch gefährliche Verkehrssituationen entstehen könnten. Zusätzlich würde sich durch eine Vergrößerung der ampelgeregelten Fläche die Leistungsfähigkeit der Ampelanlage insgesamt verringern.

Nicht befürwortet wird zusätzlich die vorgesehene Haltebucht für Kranken- und Patiententransporte, Taxi, Privat-PKW, Apothekenkunden- und -lieferanten. Bei jeder Anfahrt müsste der vorhandene Geh- und Radweg zweimal überquert werden. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Haltebucht auch von Norden her angefahren werden würde und es dann zu überaus gefährlichen Verkehrsbeziehungen käme. Die geplante Haltebucht ist daher auf dem Betriebsgelände anzulegen und über die normale Grundstückszufahrt zu erschließen.

Eine alternative Reaktivierung der ehemaligen Ein- und Ausfahrt der Fa. Memminger Stahl für die Erschließung des neuen Geschäftshauses an derselben Stelle wird aus den gleichen Gründen ebenfalls nicht befürwortet.

Die Frage nach der Stellplatzanzahl kann ohne Angabe der genauen Nutzung und Nutzflächen erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bewertet werden. Aufgrund der Erfahrungen der Stellplatzsituation bei Ärztehäusern wird empfohlen für entsprechende Nutzungen einen erhöhten Stellplatzschlüssel von 1 Stellplatz je 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche anzusetzen.

**IV. Planungsrechtliche Beurteilung:** Gem. § 34 BauGB

**Beschluss:** Zustimmung unter Beachtung von II. und III.

**Stimmverhältnis:** 12 ja : 0 nein

15:55 Uhr: Ende der öffentlichen Sitzung

**Zur Bestätigung:**

**Memmingen, den 03.Dezember 2014**

.....  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

.....  
Weigele  
Protokollführer